



VERORDNUNG

vom 07. April 2020

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im Bezirk Deutschlandsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der nach § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, **verboten**.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar. Derartige Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 08.04.2020 in Kraft, tritt mit 31.10.2020 außer Kraft und bis auf Widerruf in den Folgejahren jeweils vom 01.04. bis 31.10. wieder in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.05.2008, GZ: 8.1 V 2/2008, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Helmut Theobald Müller
(elektronisch gefertigt)

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G